

II-1073 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.020 - Parl./71

Wien, am 31. März 1971

458 / A.B.
zu 467 / J.
Prds. am 7. April 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 467/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Leitner und
Genossen am 3. März 1971 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: In der Zeit vom 15. - 18. März 1971
haben in Rom Verhandlungen über die gegenseitige Anerken-
nung von akademischen Graden stattgefunden, an denen von
österreichischer Seite teilgenommen haben:
Sektionschef DDr. Walter Brunner (Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung), Sektionsrat Dr. Günter Sagburg
(Bundesministerium für Unterricht und Kunst), Legationsrat
Dr. Hans Walser (Bundesministerium für Auswärtige Angele-
genheiten) und Ordentlicher Universitätsprofessor DDr. Franz
Matscher (Salzburg).

Zu Frage 2: Die österreichische Delegation
beantragte aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Dreiteilung
und zwar:

- 1) Anerkennung aller in Österreich zu erwerbenden Diplom-
Ingenieurgrade (EGBI. Nr. 290, 291 und 292/1969)
- 2) Anerkennung des Magisters der Sozial- und Wirtschafts-
wissenschaften (EGBI. Nr. 179/1966)

./.

3) Anerkennung folgender Magistertitel:

- a) Magister der Pharmazie
- b) Magister der Architektur
- c) Magister der Philosophie
- d) Magister der Naturwissenschaften
- e) Magister der Künste.

ad 1) Die Diplom-Ingenieurgrade sind teilweise bereits anerkannt. Für die restlichen besteht laut dem am 20. März 1971 paraphierten Protokoll begründete Aussicht, daß sie vielleicht schon bei der 2. Sitzung Ende Mai/Anfang Juni 1971 zum größten Teil anerkannt werden. Schwierigkeiten werden sich nur bei jenen Diplomgraden ergeben, die in Italien kein Gegenstück haben (z. B. Vermessungswesen, Markscheidekunde, Verfahrenstechnik).

ad 2 und 3) Da in Italien eben erst eine Hochschulreform im Anlaufen ist, bei der ebenfalls ein zweistufiger akademischer Grad (laurea in und dottorato di ricerca) eingeführt werden soll, sah sich die italienische Delegation außerstande, ohne Befassung des Conciglio Superiore per la Istruzione Publica irgendwelche Zugeständnisse zu machen.

Die österreichische Delegation vermochte aber gerade bei den geistes- und naturwissenschaftlichen Magistergraden nicht energischer aufzutreten, weil das erforderliche Bundesgesetz (244 der Beilagen, XII. G. P.) frühestens im Juni 1971 vom Nationalrat beschlossen werden wird.

Zu Frage 3: Es besteht keine Aussicht, daß bis Sommer 1971 eine befriedigende Regelung hinsichtlich der Anerkennung des Magistertitels (phil., rer. nat. + Lehramtsstudium) erfolgen wird.

- 2 -

Zu Frage 4: Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist geplant, im Unterausschuß des Unterrichtsausschusses vorzuschlagen, bei § 18 (Übergangsbestimmungen) des Entwurfes eines Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen als Abs. 11 ungefähr folgendes einzufügen: "Ausländische Studierende, mit deren Heimatstaat Österreich ein Kulturabkommen abgeschlossen hat und in deren Heimatstaat ein Magistertitel nicht besteht oder noch nicht anerkannt ist, können bis ihre Studien nach den bisherigen Vorschriften beginnen und beenden." (Die genaue Formulierung ist noch nicht festgelegt)

Andere Maßnahmen können österreichischerseits derzeit nicht ergriffen werden, zumal anzunehmen ist, daß der 2. Sitzung der Expertenkommission in Wien Ende Mai 1971 weitere Sitzungen folgen werden.

